

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 und der Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013 in den derzeit gültigen Fassungen: Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest im Stadtgebiet Schweinfurt

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 21.11.2016 in der Fassung vom 29.03.2017 die Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Schweinfurt betreffend wird mit Wirkung vom 14.04.2017 aufgehoben.
- II. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 24.11.2016 in der Fassung vom 29.03.2017 das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Schweinfurt von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten betreffend wird mit Wirkung vom 14.04.2017 aufgehoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise zur Allgemeinverfügung:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der üblichen Dienstzeiten bis zum 15.05.2017 eingesehen werden.

Schweinfurt, den 11.04.2017

STADT SCHWEINFURT

gez. von Lackum

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat